



Analyse des Budgetdienstes

Bericht über die Übernahme von Bundeshaftungen im Jahr 2021 (86/BA)



Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|---|-------|
| 1 Zusammenfassung | 6 |
| 2 Entwicklung der Haftungen | 8 |
| 2.1 Bundeshaftungen nach Wirtschafts- und Aufgabenbereichen | 8 |
| 2.2 Zusammensetzung der Bundeshaftungen im Jahr 2021 | 10 |
| 2.3 Neuübernahmen von Haftungen nach Wirtschafts- und Aufgabenbereichen | 11 |
| 3 Garantien und Haftungen im Rahmen der Pandemiebekämpfung (COVID-19-Haftungen) | 15 |
| 3.1 Haftungen für Unternehmen | 15 |
| 3.1.1 Haftungen nach dem Garantiesetz und dem KMU-Förderungsgesetz | 15 |
| 3.1.2 Haftungen für Reiseleistungsausübungsberechtigte | 16 |
| 3.1.3 COVID-19-Haftungen in anderen Haftungsrahmen | 17 |
| 3.2 Haftungen der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes (COFAG) | 17 |
| 3.3 Haftungen für Instrumente der Europäischen Union | 17 |
| 3.3.1 Europäischer Garantiefonds | 17 |
| 3.3.2 Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (SURE) | 18 |
| 4 EU-Monitoring der Haftungen des Sektors Staat | 18 |
| 5 Haftungsobergrenzen | 22 |
| 5.1 Neuregelung der Haftungsobergrenzen | 22 |
| 5.2 Haftungsobergrenze des Bundes 2020 | 23 |
| 5.3 Haftungsobergrenzen der Länder und Gemeinden | 25 |
| 6 Berichtspflichten und -formate | 26 |



Abkürzungsverzeichnis

| | |
|--------------|--|
| ABBAG-Gesetz | Bundesgesetz über die Schaffung einer Abbaubeteiligungsgesellschaft des Bundes |
| Abs. | Absatz |
| AFFG | Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz |
| Art. | Artikel |
| ASFINAG | Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft |
| AusfFG | Ausfuhrförderungsgesetz |
| aws | Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft |
| BFG | Bundesfinanzgesetz |
| BHG | Bundshaushaltsgesetz |
| BHOG | Bundshaftungsobergrenzengesetz |
| BIP | Bruttoinlandsprodukt |
| BMF | Bundesministerium für Finanzen |
| BRA | Bundesrechnungsabschluss |
| BVA | Bundesvoranschlag |
| B-VG | Bundes-Verfassungsgesetz |
| COFAG | COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes |
| EFSF | Europäische Finanzstabilisierungsfazilität |
| EIB | Europäische Investitionsbank |
| EK | Europäische Kommission |
| ESM | Europäischer Stabilitätsmechanismus |
| EU | Europäische Union |
| EUR | Euro |
| EUROFIMA | Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial |
| FFG | Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft |
| FinStaG | Finanzmarktstabilitätsgesetz |
| iHv | in Höhe von |
| KMU | Kleine und mittlere Unternehmen |
| Mio. | Million(en) |



| | |
|---------------------|--|
| Mrd. | Milliarde(n) |
| Münze Österreich AG | MÜNZE Österreich Aktiengesellschaft |
| ÖBB | Österreichische Bundesbahnen |
| OeKB | Oesterreichische Kontrollbank AG |
| ÖHT | Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH |
| rd. | rund |
| Sonder-KRR | Sonder-Kontrollbank-Refinanzierungsrahmen |
| SURE | Support to mitigate Unemployment Risks in an Emergency / Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage |
| UG | Untergliederung(en) |
| VRV 2015 | Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 |
| z. B. | zum Beispiel |
| ZaBiStaG | Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz |



Tabellenverzeichnis

| | Seite |
|--|-------|
| Tabelle 1: Entwicklung der Bundeshaftungen nach Wirtschafts- und Aufgabenbereichen in den Jahren 2017 bis 2021 | 9 |
| Tabelle 2: Haftungen des Sektors Staat und dessen Subsektoren in den Jahren 2017 bis 2020 | 19 |
| Tabelle 3: Haftungen des Sektors Staat und dessen Subsektoren je Bundesland in den Jahren 2017 bis 2020 | 20 |
| Tabelle 4: Haftungen außerbudgetärer Einheiten in den Jahren 2019 und 2020 | 24 |
| Tabelle 5: Haftungsstände und Haftungsobergrenzen von Ländern und Gemeinden im Jahr 2020 | 26 |

Grafikverzeichnis

| | Seite |
|--|-------|
| Grafik 1: Zusammensetzung der Bundeshaftungen im Jahr 2021 (100,5 Mrd. EUR)..... | 10 |
| Grafik 2: Neuübernahmen von Haftungen in den Jahren 2016 bis 2021 | 11 |
| Grafik 3: Haftungen im Jahr 2020 in Prozent der Wirtschaftsleistung im EU-Vergleich..... | 21 |



1 Zusammenfassung

Die Gesamthaftungen des Bundes (brutto, nicht konsolidiert) für Kapital betragen Ende Dezember 2021 insgesamt rd. 100,5 Mrd. EUR und verringerten sich im Vergleich zum Vorjahr um 0,9 Mrd. EUR (-0,9 %). Der Rückgang des Haftungsstandes 2021 um 1,7 Mrd. EUR ist vor allem auf die Bundeshaftungen für den Infrastrukturbereich (ÖBB-Infrastruktur AG, EUROFIMA und ASFINAG) zurückzuführen. Ein Anstieg erfolgte hingegen bei den Haftungen für Leihgaben an Bundesmuseen iHv 1,3 Mrd. EUR. Die COVID-19-Haftungen stiegen gegenüber dem Vorjahr nur leicht um 247,2 Mio. EUR bzw. 4,7 %.

Im Jahr 2021 wurden Haftungen iHv 23,0 Mrd. EUR neu übernommen. Die Neuübernahmen haben sich gegenüber 2020 durch deutlich geringere Neuübernahmen von COVID-19-Haftungen um 7,5 Mrd. EUR reduziert. Die Neuübernahmen von COVID-19-Haftungen sind von 5,9 Mrd. EUR auf 0,6 Mrd. EUR markant gesunken.

Das Ausmaß der Staatshaftungen gemäß Sixpack-Meldung betrug Ende 2020 rd. 72,3 Mrd. EUR oder 19,1 % des BIP. Von diesen Haftungen entfielen rd. 54,4 Mrd. EUR (rd. 75,2 %) auf den Bund, rd. 9,7 Mrd. EUR (rd. 13,4 %) auf die Länder (ohne Wien) und rd. 8,2 Mrd. EUR (rd. 11,3 %) auf die Gemeinden (inklusive Wien). Im Vergleich zum Jahr 2019 sind die Staatshaftungen von 63,9 Mrd. EUR auf 72,3 Mrd. EUR (+13,2 %) gestiegen. Der Anstieg der Haftungen geht vor allem auf den Bund (+8,6 Mrd. EUR), dessen Anteil am Gesamtvolumen sich um 3,6 %-Punkte auf 75,2 % erhöht hat. Der deutlich niedrigere Wert der Bundeshaftungen in der Sixpack-Meldung gegenüber dem Haftungsbericht ist darauf zurückzuführen, dass die Haftungen dabei in einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise konsolidiert und daher um Mehrfachhaftungen für gleiche Risiken und Haftungen für Verbindlichkeiten, die bereits in den Schulden des Sektors Staat enthalten sind, bereinigt wurden.

Die maximale Höhe für Haftungsübernahmen des Bundes und der außerbudgetären Einheiten des Bundes ist im Bundeshaftungsobergrenzengesetz (BHOG) geregelt. Durch eine am 27. Februar 2020 beschlossene Novelle wurde die Haftungsobergrenzen-Vereinbarung mit den Ländern umgesetzt. Nach der bereits für 2019 anwendbaren Neuregelung erfolgt die Berechnung der Haftungsobergrenze des Bundes nunmehr nach der Sixpack-Methodik. Dieser werden die in der UG 16-Öffentliche Abgaben budgetierten öffentlichen Nettoabgaben (= Bundesanteil an den Abgaben) des Vorjahres zugrunde gelegt. Die vorgesehene Obergrenze entspricht 175 % dieser öffentlichen Nettoabgaben.



Die auf die Haftungsobergrenze anrechenbaren Haftungen betragen zum 31. Dezember 2020 laut Bundesrechnungsabschluss (BRA) für den Bund 53,2 Mrd. EUR und für außerbudgetäre Einheiten des Bundes 996,3 Mio. EUR. Bei einer Obergrenze von 92,7 Mrd. EUR entspricht dies einer Ausnutzung von 58,5 %. Aufgrund der COVID-19-Haftungen ist der Ausnutzungsgrad gegenüber 2019 um 8,2 %-Punkte angestiegen. Die Haftungsobergrenzen der Länder und Gemeinden wurden von allen Bundesländern eingehalten. Insgesamt wurde mit einem Haftungsstand von 15,0 Mrd. EUR die Haftungsobergrenze zu 39,1 % bei den Ländern und mit 2,9 Mrd. EUR zu 39,9 % bei den Gemeinden ausgenutzt. Sowohl bei den Gemeinden als auch bei den Ländern ist die Ausnutzung der Haftungsobergrenzen jedoch sehr unterschiedlich. Die größten Ausnutzungsgrade (zwischen 65 % und 75 %) auf Länderebene weisen Burgenland, Niederösterreich und Oberösterreich aus. Die Gemeinden zeigen eine geringere Schwankungsbreite, dennoch bestehen große Unterschiede bei der Ausnutzung. Am niedrigsten sind die Ausnutzungsgrade in Oberösterreich (27,3 %) und am höchsten in Tirol (73,8 %).

Das Format der Berichterstattung wurde gegenüber dem Vorjahr beibehalten und beinhaltet weiterhin ein Kapitel über die COVID-19-Haftungen. Generell wird der Nationalrat durch mehrere Berichte über die Bundeshaftungen informiert. Neben dem gegenständlichen Haftungsbericht erfolgen gesonderte detailliertere Berichte über einzelne Teilbereiche an den Hauptausschuss bzw. den Budgetausschuss des Nationalrates (z. B. Bericht gemäß § 6 Ausfuhrförderungsgesetz (AusfFG), § 6 Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG) und § 4a Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz (ZaBiStaG)) und eine umfassende Berichterstattung im Bundesrechnungsabschluss. Trotz des vielfältigen Berichtswesens ist aus der Berichterstattung eine Einschätzung der mit den Haftungen des Bundes verbundenen finanziellen Risiken schwierig. Die Relevanz des Haftungsberichts für die Abgeordneten könnte durch ergänzende risikobezogene Berichtsinhalte wesentlich erhöht werden (z. B. Überleitung zwischen den nominellen Gesamthaftungen und den konsolidierten Haftungen entsprechend der EU-Sixpack-Richtlinie, Ausbau der Erläuterungen, Risikoeinschätzung bzw. Prognose der fiskalischen Auswirkungen). Mittelfristig könnte der Haftungsbericht zu einem gesamthaften Risikobericht weiterentwickelt werden.



2 Entwicklung der Haftungen

2.1 Bundeshaftungen nach Wirtschafts- und Aufgabenbereichen

Die Gesamthaftungen des Bundes (brutto, nicht konsolidiert) für Kapital betragen Ende Dezember 2021 insgesamt rd. 100,5 Mrd. EUR und verringerten sich im Vergleich zum Vorjahr um 0,9 Mrd. EUR (-0,9 %). Die Haftungen des Bundes schwankten in den Jahren 2017 bis 2021 zwischen 93,1 Mrd. EUR und 101,3 Mrd. EUR. In diesem Zeitraum kam es zu deutlichen Verschiebungen zwischen den einzelnen Wirtschafts- und Aufgabenbereichen, für die vom Bund Haftungen übernommen wurden. Deutlich zurückgegangen sind seit 2017 insbesondere die Haftungen für den Finanzmarkt (-22,2 %) und in geringerem Ausmaß für den Infrastrukturbereich (-21,4 %). Gestiegen sind die Haftungsvolumina des Bundes hingegen für die Wirtschaftsförderung (+59,4 %) und für die Ausfuhrförderung (+20,3 %). Im Jahr 2020 kamen die COVID-19-Haftungen hinzu und betragen 2021 5,5 % des Gesamthaftungsvolumens.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Bundeshaftungen von 2017 bis 2021 gegliedert nach Wirtschafts- und Aufgabenbereichen:



Tabelle 1: Entwicklung der Bundeshaftungen nach Wirtschafts- und Aufgabenbereichen in den Jahren 2017 bis 2021

| Haftungen des Bundes <i>in EUR</i> | 2017 | | 2018 | | 2019 | | 2020 | | 2021 | | Veränderung 2020/2021 | | Veränderung 2017/2021 | |
|--|-----------------------|---------------|-----------------------|---------------|-----------------------|---------------|------------------------|---------------|------------------------|---------------|-----------------------|--------------|-----------------------|--------------|
| | | Anteil | | Anteil | | Anteil | | Anteil | | Anteil | <i>in EUR</i> | <i>in %</i> | <i>in EUR</i> | <i>in %</i> |
| Ausfuhrförderung | 45.917.352.193 | 49,3% | 50.271.257.494 | 52,3% | 54.703.746.657 | 56,1% | 56.067.408.834 | 55,3% | 55.230.816.655 | 55,0% | -836.592.179 | -1,5 | +9.313.464.462 | +20,3 |
| Öster. Kontrollbank AG - AusfFG | 24.377.801.169 | 26,2% | 26.467.308.570 | 27,5% | 28.149.139.108 | 28,9% | 30.547.008.288 | 30,1% | 28.252.191.345 | 28,1% | -2.294.816.943 | -7,5 | +3.874.390.176 | +15,9 |
| Öster. Kontrollbank AG - AFFG | 21.539.551.024 | 23,1% | 23.803.948.923 | 24,8% | 26.554.607.549 | 27,2% | 25.520.400.546 | 25,2% | 26.978.625.310 | 26,9% | +1.458.224.764 | +5,7 | +5.439.074.286 | +25,3 |
| Infrastrukturbereich | 24.383.045.027 | 26,2% | 24.244.330.921 | 25,2% | 22.160.719.189 | 22,7% | 20.866.666.820 | 20,6% | 19.159.929.803 | 19,1% | -1.706.737.017 | -8,2 | -5.223.115.224 | -21,4 |
| Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG | 8.250.000.000 | 8,9% | 8.250.000.000 | 8,6% | 7.850.000.000 | 8,0% | 8.100.000.000 | 8,0% | 7.850.000.000 | 7,8% | -250.000.000 | -3,1 | -400.000.000 | -4,8 |
| ÖBB-Infrastruktur AG | 14.215.000.000 | 15,3% | 14.215.000.000 | 14,8% | 12.675.000.000 | 13,0% | 11.375.000.000 | 11,2% | 10.325.000.000 | 10,3% | -1.050.000.000 | -9,2 | -3.890.000.000 | -27,4 |
| ÖBB Eurofima | 1.915.795.027 | 2,1% | 1.777.268.421 | 1,8% | 1.633.844.189 | 1,7% | 1.389.979.320 | 1,4% | 983.429.803 | 1,0% | -406.549.517 | -29,2 | -932.365.224 | -48,7 |
| Schieneinfrastruktur-Dienstleistungsges. mbH | 2.250.000 | 0,0% | 2.062.500 | 0,0% | 1.875.000 | 0,0% | 1.687.500 | 0,0% | 1.500.000 | 0,0% | -187.500 | -11,1 | -750.000 | -33,3 |
| Wirtschaftsförderung | 1.253.862.404 | 1,3% | 1.340.611.771 | 1,4% | 1.565.181.145 | 1,6% | 1.824.454.164 | 1,8% | 1.999.221.955 | 2,0% | +174.767.791 | +9,6 | +745.359.551 | +59,4 |
| Austria Wirtschaftsservice GmbH | 873.198.128 | 0,9% | 970.658.937 | 1,0% | 1.157.853.922 | 1,2% | 1.385.678.322 | 1,4% | 1.555.494.752 | 1,5% | +169.816.431 | +12,3 | +682.296.624 | +78,1 |
| Forschungsförderungs GmbH | 84.996.613 | 0,1% | 84.867.582 | 0,1% | 92.800.335 | 0,1% | 89.866.235 | 0,1% | 77.344.667 | 0,1% | -12.521.568 | -13,9 | -7.651.946 | -9,0 |
| Österr. Hotel- und Tourismusbank GmbH | 295.667.663 | 0,3% | 285.085.252 | 0,3% | 314.526.887 | 0,3% | 348.909.608 | 0,3% | 366.382.536 | 0,4% | +17.472.928 | +5,0 | +70.714.873 | +23,9 |
| Finanzmarkt | 15.056.288.128 | 16,2% | 13.301.984.607 | 13,8% | 13.171.845.697 | 13,5% | 11.947.944.019 | 11,8% | 11.716.925.660 | 11,7% | -231.018.359 | -1,9 | -3.339.362.469 | -22,2 |
| Finanzmarktstabilitätsgesetz | 3.800.000.000 | 4,1% | 2.000.000.000 | 2,1% | 2.000.000.000 | 2,0% | 1.000.000.000 | 1,0% | 1.000.000.000 | 1,0% | 0 | 0,0 | -2.800.000.000 | -73,7 |
| Postsparkassengesetz 1969 (BAWAG P.S.K) | 611.759.393 | 0,7% | 594.176.387 | 0,6% | 493.021.375 | 0,5% | 455.130.804 | 0,4% | 440.958.072 | 0,4% | -14.172.732 | -3,1 | -170.801.322 | -27,9 |
| Haftungsgesetz-Kärnten | 1.108.322.805 | 1,2% | 1.108.322.805 | 1,2% | 1.108.322.805 | 1,1% | 1.108.322.805 | 1,1% | 1.108.322.805 | 1,1% | 0 | 0,0 | 0 | 0,0 |
| Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz | 9.536.205.930 | 10,2% | 9.599.485.415 | 10,0% | 9.570.501.517 | 9,8% | 9.384.490.409 | 9,3% | 9.167.644.783 | 9,1% | -216.845.627 | -2,3 | -368.561.147 | -3,9 |
| Sonstige Haftungsübernahmen und Garantien | 6.477.056.724 | 7,0% | 6.953.329.985 | 7,2% | 5.964.313.921 | 6,1% | 5.327.673.087 | 5,3% | 6.808.215.312 | 6,8% | +1.480.542.226 | +27,8 | +331.158.588 | +5,1 |
| Scheidemünzengesetz 1988 | 4.753.795.802 | 5,1% | 4.865.822.249 | 5,1% | 4.939.623.875 | 5,1% | 5.086.304.006 | 5,0% | 5.243.734.580 | 5,2% | +157.430.574 | +3,1 | +489.938.778 | +10,3 |
| Europäische Investitionsbank | 84.210.200 | 0,1% | 93.316.539 | 0,1% | 98.137.705 | 0,1% | 99.945.112 | 0,1% | 95.653.721 | 0,1% | -4.291.391 | -4,3 | +11.443.521 | +13,6 |
| Bundesmuseen | 1.517.190.587 | 1,6% | 1.872.340.887 | 1,9% | 804.744.419 | 0,8% | 19.618.009 | 0,0% | 1.347.024.686 | 1,3% | +1.327.406.677 | +6.766,3 | -170.165.902 | -11,2 |
| Atomhaftung (Forschungszentrum Seibersdorf) | 121.800.000 | 0,1% | 121.800.000 | 0,1% | 121.800.000 | 0,1% | 121.800.000 | 0,1% | 121.800.000 | 0,1% | 0 | 0,0 | 0 | 0,0 |
| Energieanleihen | 60.135 | 0,0% | 50.311 | 0,0% | 7.921 | 0,0% | 5.959 | 0,0% | 2.326 | 0,0% | -3.634 | -61,0 | -57.809 | -96,1 |
| COVID-19-Haftungen | | | | | | | 5.302.921.504 | 5,2% | 5.550.131.063 | 5,5% | +247.209.559 | +4,7 | +5.550.131.063 | - |
| Austria Wirtschaftsservice GmbH | | | | | | | 3.002.662.225 | 3,0% | 3.137.149.554 | 3,1% | +134.487.328 | +4,5 | +3.137.149.554 | - |
| Österr. Hotel- und Tourismusbank GmbH | | | | | | | 937.031.882 | 0,9% | 1.049.780.396 | 1,0% | +112.748.513 | +12,0 | +1.049.780.396 | - |
| Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz | | | | | | | 1.363.227.397 | 1,3% | 1.363.201.114 | 1,4% | -26.283 | -0,0 | +1.363.201.114 | - |
| Gesamtsumme | 93.087.604.477 | 100,0% | 96.111.514.778 | 100,0% | 97.565.806.609 | 100,0% | 101.337.068.428 | 100,0% | 100.465.240.448 | 100,0% | -871.827.980 | -0,9 | +7.377.635.972 | +7,9 |

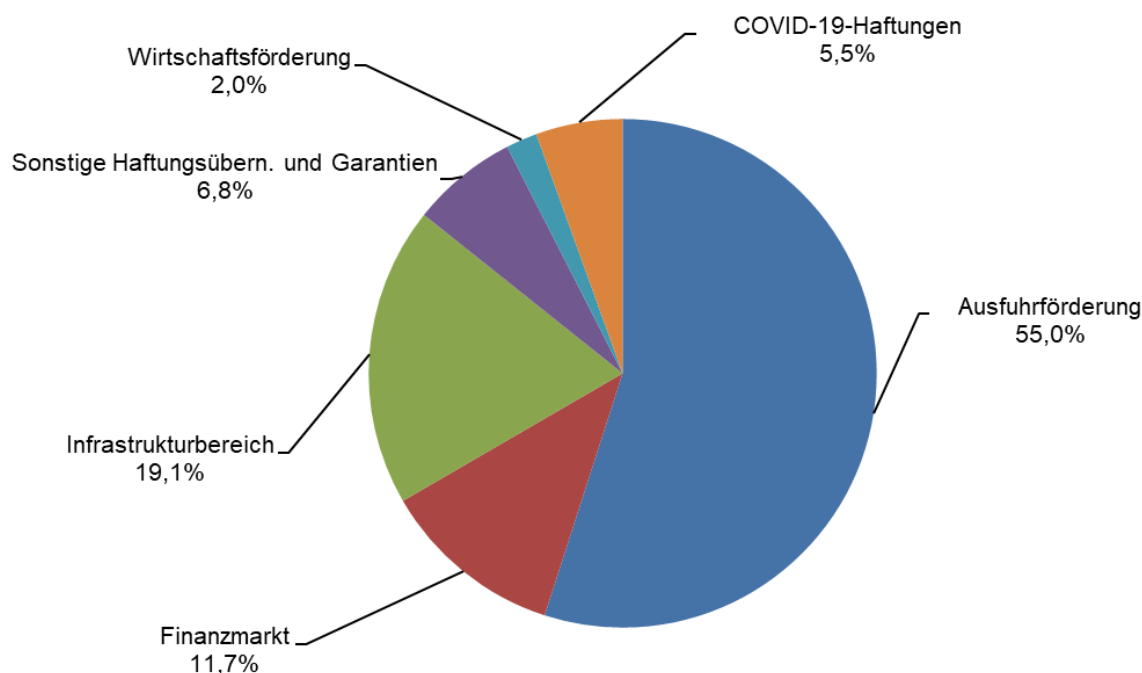
Quellen: BMF Berichte über die Übernahme von Bundeshaftungen 2017 bis 2021; eigene Darstellung.



2.2 Zusammensetzung der Bundeshaftungen im Jahr 2021

In nachfolgender Grafik wird die Zusammensetzung der Bundeshaftungen nach Wirtschafts- und Aufgabenbereichen im Jahr 2021 dargestellt:

Grafik 1: Zusammensetzung der Bundeshaftungen im Jahr 2021 (100,5 Mrd. EUR)



Quelle: BMF Bericht über die Übernahme von Bundeshaftungen 2021.

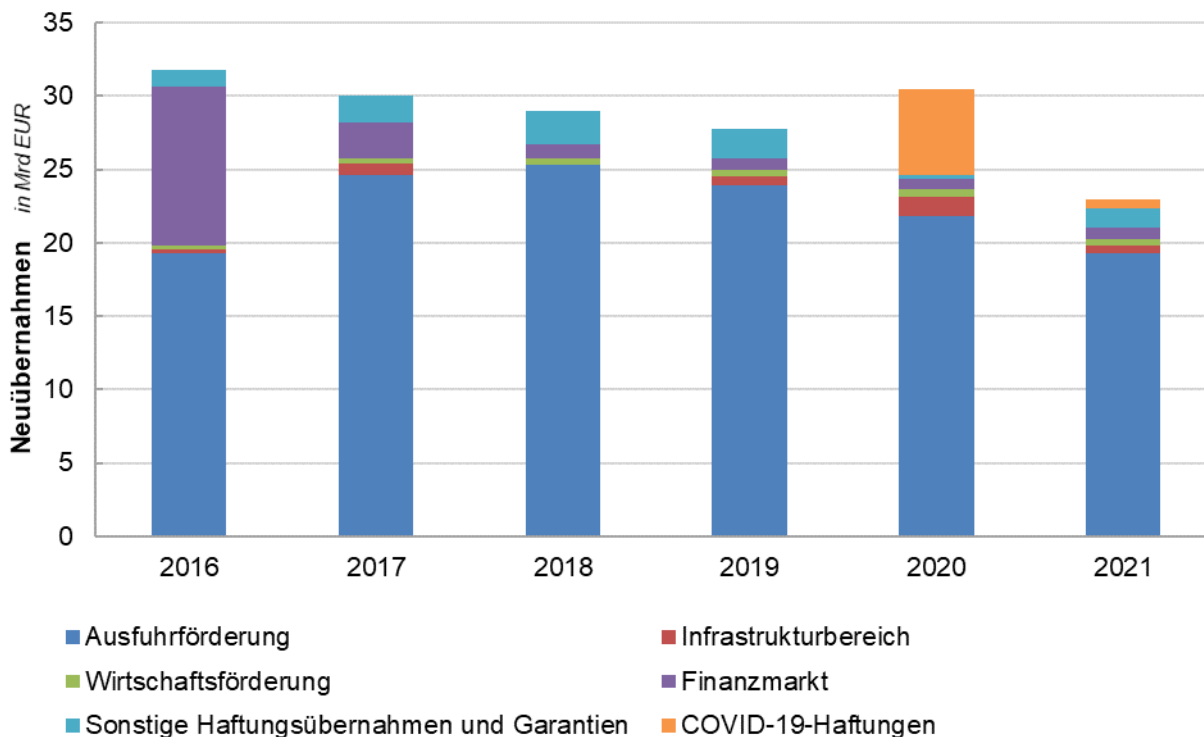
Den größten Anteil an den Gesamthaftungen des Bundes bildeten die Bundeshaftungen im Zusammenhang mit der Förderung des Außenhandels iHv 55,2 Mrd. EUR (55,0 %), die gegenüber dem Vorjahr um 0,8 Mrd. EUR gesunken sind (-1,5 %). Die Bundeshaftungen für den Infrastrukturbereich (ÖBB-Infrastruktur AG, EUROFIMA und ASFINAG) iHv 19,2 Mrd. EUR oder 19,1 % gingen 2021 um 1,7 Mrd. EUR (-8,2 %) zurück. Zu einer stärkeren Reduktion kam es im mehrjährigen Vergleich bei den Bundeshaftungen im Zusammenhang mit der Stabilisierung der Finanzmärkte, diese betragen mittlerweile nur noch 11,7 % des Gesamthaftungsstandes (2016 noch 24,9 %). Für den Bereich der Wirtschaftsförderung erhöhte sich der Haftungsanteil 2021 hingegen auf 2,0 %. Die ab 2020 hinzugekommenen COVID-19-Haftungen iHv 5,6 Mrd. EUR umfassten 5,5 % des gesamten Haftungsportfolio. Auf sonstige Haftungsübernahmen und Garantien entfielen 6,8 % der Gesamthaftungen.



2.3 Neuübernahmen von Haftungen nach Wirtschafts- und Aufgabenbereichen

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Neuübernahmen von Haftungen in den einzelnen Jahren. Der Stand der Haftungen zum Jahresende ergibt sich aus den Neuübernahmen abzüglich der in den jeweiligen Jahren entfallenen Haftungen.

Grafik 2: Neuübernahmen von Haftungen in den Jahren 2016 bis 2021



Quellen: BMF Berichte über die Übernahme von Bundeshaftungen 2016 bis 2021; eigene Darstellung.

Die Neuübernahmen von Haftungen insgesamt sind von 2016 mit 31,8 Mrd. EUR bis 2019 kontinuierlich auf 27,8 Mrd. EUR gesunken und stiegen 2020 wieder auf 30,5 Mrd. EUR an. Gegenüber 2019 erhöhten sich somit die Neuübernahmen im Jahr 2020 um insgesamt 2,7 Mrd. EUR (+9,8 %), was vor allem auf die COVID-19-Haftungen iHv 5,9 Mrd. EUR zurückzuführen war. 2021 sind die Neuübernahmen wieder deutlich unter das Vorkrisenniveau auf 23,0 Mrd. EUR gesunken. Reduziert haben sich insbesondere die Neuübernahmen der COVID-19-Haftungen, die von 5,9 Mrd. EUR auf 0,6 Mrd. EUR markant zurückgegangen sind. Steigerungen waren im Wesentlichen auf die Haftungen für Leihgaben an Bundesmuseen von 1,3 Mrd. EUR zurückzuführen, weil der Ausstellungsbetrieb im Jahr 2021 geringeren Einschränkungen unterworfen war.



Ausfuhrförderung

Mit insgesamt 55,2 Mrd. EUR (55,0 %) stellen die Exporthaftungen den mit Abstand größten Haftungsbereich des Bundes dar. Unternehmen werden durch die Übernahme von Ausfallrisiken auf den internationalen Märkten unterstützt, die Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB) agiert dabei im Auftrag des Bundes als Exportkreditagentur. Grundsätzlich wird zwischen folgenden Instrumenten unterschieden:

- Haftungen auf Basis des **Ausfuhrförderungsgesetzes** (AusfFG): Der Bund haftet gegenüber dem/der ExporteurIn in Form von Garantien oder Bürgschaftszusagen für die ordnungsgemäße Erfüllung von Rechtsgeschäften durch ausländische VertragspartnerInnen.
- Haftungen auf Basis des **Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetzes** (AFFG): Der Bund übernimmt Haftungen zugunsten der OeKB und/oder zugunsten der GläubigerInnen für deren Kreditoperationen im Zusammenhang mit der Exportfinanzierung.

Der Haftungsstand für beide Exportförderungsinstrumente stieg seit 2017 bis 2020 kontinuierlich an, im Jahr 2021 gingen die Haftungen hingegen leicht um 1,5 % (-0,8 Mrd. EUR) zurück.

Die Neuübernahmen waren 2021 im Bereich des AFFG um 0,9 Mrd. EUR höher als im Vorjahr, jene im AusfFG fielen um 3,5 Mrd. EUR geringer aus. Der Haftungsstand im Bereich des AusfFG belief sich damit Ende 2021 auf 28,3 Mrd. EUR (-7,5 % gegenüber 2020), was im Wesentlichen auf einen Rückgang bei den Neuzusagen von Wechselbürgschaften zurückzuführen ist. Der Haftungsstand im Bereich des AFFG erhöhte sich hingegen aufgrund einer Nettokrediterhöhung unter Berücksichtigung von Kapitaltilgungen und Kurswertänderungen auf 27,0 Mrd. EUR (+5,7 %). Die Ausnutzung des Haftungsrahmens von jeweils 40 Mrd. EUR lag Ende 2020 im AusfFG bei 70,6 % und im AFFG bei 67,4 %.

Ökonomisch betrachtet konsolidieren sich die Haftungen der Exportförderung großteils, weil inhaltlich weitgehend das gleiche Risiko versichert wird. Die OeKB als Exportkreditagentur verlangt für den Exportkredit die Abtretung der Haftungsansprüche und der zugrunde liegenden Exportförderung. Aus Sicht der OeKB sind die Mittelaufnahme und die Mittelvergabe besichert, für den Bund kann ein Einzelfallrisiko nur einmal schlagend werden. Die Haftungen des Bundes für Kreditoperationen der OeKB (AFFG) saldieren sich annähernd mit jenen im Rahmen der Ausfuhrförderung (AusfFG). Als Einzelrisiko beim AFFG, das nicht über das AusfFG bereits besichert ist, verbleiben daher nur die Kursrisikogarantien, wobei die Haftung



des Bundes etwa 2020 für Kursverluste bei der Kapitaltilgung von Schweizer Franken-Verbindlichkeiten im Rahmen der AFFG-Kursrisikogarantie in Anspruch genommen wurde.

Infrastrukturbereich

Die Haftungen für Infrastrukturinvestitionen sind seit 2017 kontinuierlich gesunken. Sie beliefen sich per Ende 2021 auf 19,2 Mrd. EUR (19,1 % der Gesamthaftungen des Bundes) und sind im Vorjahresvergleich um 8,2 % geringer. Der größte Anteil entfällt dabei auf die Haftungen für die ÖBB-Infrastruktur AG, die mit 10,3 Mrd. EUR (10,3 % der Gesamthaftungen) im Vergleich zum Vorjahr um 9,2 % gesunken sind.

Die Haftungen für die ASFINAG fielen nach dem Anstieg im Vorjahr um 0,3 Mrd. EUR auf 7,9 Mrd. EUR. Die Neuübernahmen im Jahr 2021 iHv 0,5 Mrd. EUR beziehen sich auf eine teilweise ausgenutzte Rahmengarantie gemäß BFG 2021 mit einem gesetzlichen Haftungsrahmen von 1,4 Mrd. EUR. Mit den besicherten Schuldverschreibungen wurde eine fällige Anleihe getilgt.

Haftungen zur Stabilisierung der Finanzmärkte

Die Haftungen zur Stabilisierung der Finanzmärkte betragen im Jahr 2016 noch 25,2 Mrd. EUR und gingen 2017 auf 15,1 Mrd. EUR aufgrund des Rückgangs der Haftungen gemäß dem Haftungsgesetz-Kärnten zurück. Im Jahr 2018 kam es zu einer weiteren Reduktion der Haftungen zur Stabilisierung der Finanzmärkte um 1,8 Mrd. EUR. Nach geringen Veränderungen im Jahr 2019 reduzierte sich der Gesamtstand 2020 im Wesentlichen aufgrund des Auslaufens einer Haftung für die KA Finanz AG iHv 1,0 Mrd. EUR weiter um insgesamt 1,2 Mrd. EUR. 2021 blieb der Haftungsstand mit 11,7 Mrd. EUR nahezu unverändert.

Laut Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz (ZaBiStaG) kann Österreich Haftungen iHv bis zu 21,6 Mrd. EUR zuzüglich Zinsen und Kosten für Finanzierungen der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) übernehmen, die Anleihen für zwischenzeitlich bereits abgeschlossene Hilfsprogramme zur Unterstützung einzelner Euroländer (Irland, Portugal und Griechenland) begibt.¹ Vom Bund wurden 2021 neue Haftungen iHv 0,8 Mrd. EUR übernommen, demgegenüber sind behaftete Anleihen abgereift. Die Ausnutzung an Kapital betrug 9,2 Mrd. EUR und ist damit im Vorjahresvergleich um -2,3 % gesunken.

¹ Durch die Haftungen der Mitgliedstaaten wird deren Bonität auf die EFSF übertragen, wobei die Haftungen Kapital und Zinsen umfassen. Durch Übergarantien (Überbesicherung der Anleihen) iHv 120 % (alter EFSF-Rahmenvertrag) bzw. 165 % (neuer EFSF-Rahmenvertrag) kann die EFSF die höchste Bonitätsstufe einzelner Mitgliedstaaten verstärkt nutzen und deren Rating übernehmen.



Neben Haftungen bergen auch Beteiligungen mit abrufbarem Stammkapital, die jedoch nicht Gegenstand des Haftungsberichtes des BMF sind, Eventualrisiken. Österreich hat sich 2012 am Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) beteiligt,² wobei nähere Einzelheiten den Analysen des Budgetdienstes zu den Stabilisierungsmaßnahmen im Euroraum und den Berichten des BMF zum ZaBiStaG bzw. zum ESM entnommen werden können.

Haftungen gemäß Scheidemünzengesetz

Zum 31. Dezember 2015 wurde mit einer Novelle des Scheidemünzengesetzes 1988 eine gesetzliche Schadloshaltungsverpflichtung des Bundes gegenüber der MÜNZE Österreich Aktiengesellschaft (Münze Österreich AG) aus Rücklöseverpflichtungen für Scheidemünzen eingeführt. Die dafür vorgesehenen Vorsorgen der Münze Österreich AG in Form einer Rücklösungsrücklage iHv 403,2 Mio. EUR und einer Gewährleistungsrückstellung iHv 33,1 Mio. EUR wurden aufgrund einer gesetzlichen Beschränkung zur Bildung von Rücklagen vollständig aufgelöst und sind 2016 als Dividende einmalig größtenteils dem Bund zugeflossen.³ Die gesetzliche Haftung ist mit der Höhe des Umlaufs von Scheidemünzen begrenzt und wird nur schlagend, wenn die Rücklöseverpflichtungen von der Münze Österreich AG nicht aus den mit den Scheidemünzen in Zusammenhang stehenden Erlösen gedeckt werden können. Der Haftungsstand des Bundes hat sich per 31. Dezember 2021 um 3,1 % auf 5,2 Mrd. EUR erhöht.

Weitere sonstige Haftungen

Der Anteil der Haftungen für den Bereich der **Wirtschaftsförderung** (ohne COVID-19-Haftungen) war mit 2,0 Mrd. EUR (2,0 % der gesamten Bundeshaftungen 2021) vergleichsweise niedrig. Der Bund übernimmt dabei eine Schadloshaltung für die Haftungen von Gesellschaften, die diese im Auftrag des Bundes zur Wirtschafts-, Tourismus- oder Forschungsförderung übernehmen. Den relativ stärksten Anstieg verzeichneten die Haftungen der Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws), welche um 12,3 % auf 1,6 Mrd. EUR zunahm.

² Von den insgesamt 700 Mrd. EUR Stammkapital sind von den Mitgliedstaaten 80 Mrd. EUR direkt einzuzahlen, 620 Mrd. EUR stellen genehmigtes Rufkapital dar, das unter bestimmten Voraussetzungen abgerufen werden kann. Österreichs Anteil am eingezahlten Kapital beträgt 2,2 Mrd. EUR, wovon 2014 die letzte Rate iHv 445,3 Mio. EUR einbezahlt wurde. Das Rufkapital für Österreich beträgt 17,3 Mrd. EUR. Daraus ergibt sich für Österreich ein maximales ESM-Risiko iHv 19,5 Mrd. EUR.

³ Siehe die [Analyse des Budgetdienstes zur Änderung des Scheidemünzengesetzes 1988 und des Bundeshaftungsobergrenzengesetzes](#).



Die Haftungen der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank GmbH (ÖHT) stiegen gegenüber 2020 um 5,0 % auf 366 Mio. EUR an.⁴ Die Haftungen der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) sanken im Vergleich zum Vorjahr hingegen um 13,9 % auf 77 Mio. EUR.

Der Bund haftet weiters für **Leihgaben an Bundesmuseen**, der dafür zur Verfügung stehende revolvingierende Haftungsrahmen beträgt 1,5 Mrd. EUR. Diese zeitlich begrenzten Haftungen für Schäden an Objekten, die den Bundesmuseen von Dritten als Leihgaben für die Dauer der jeweiligen Ausstellung zur Verfügung gestellt wurden, sind im Vergleich zum Vorjahr deutlich von 19,6 Mio. EUR auf rd. 1,3 Mrd. EUR zum Jahresende 2021 gestiegen. Konkrete Gründe führt der Bericht nicht an, dürften aber mit einer geringeren Einschränkung durch COVID-19-Maßnahmen im Jahr 2021 gegenüber 2020 zusammenhängen.

3 Garantien und Haftungen im Rahmen der Pandemiebekämpfung (COVID-19-Haftungen)

3.1 Haftungen für Unternehmen

Um Unternehmen bei der Überbrückung temporärer Liquiditätsengpässe zu unterstützen und um damit zu verhindern, dass grundsätzlich gesunde Unternehmen aufgrund der Umsatzeinbrüche im Rahmen der COVID-19-Krise aus dem Markt ausscheiden müssen, wurden mehrere Maßnahmen beschlossen, mit denen der Bund Haftungen für von Banken an Unternehmen vergebene Überbrückungskredite übernimmt.

3.1.1 Haftungen nach dem Garantiesetz und dem KMU-Förderungsgesetz

Im Laufe des Finanzjahres wurden die dafür vorgesehenen Haftungsrahmen mehrmals verlängert bzw. aufgestockt. Die im Folgenden ausgewiesenen Haftungsrahmen beziehen sich auf den gesetzlich festgelegten Haftungsrahmen zum 31. Dezember 2021

- Haftungsrahmen nach dem Garantiesetz 1977 iHv 2 Mrd. EUR zur Finanzierung des Betriebsmittelbedarfs kleinerer und mittlerer Unternehmen (Abwicklung durch die aws)
- Haftungsrahmen nach dem KMU-Förderungsgesetz iHv 3,75 Mrd. EUR zur Vermeidung existenzbedrohlicher Gefährdung von österreichischen Klein- und Mittelunternehmen aufgrund der COVID-19-Pandemie (Abwicklung durch die aws)

⁴ Das Regierungsprogramm 2020 – 2024 sieht eine Zusammenführung der Haftungsrahmen für die Tourismusbetriebe vor.



- Haftungsrahmen nach dem KMU-Förderungsgesetz iHv 1,625 Mrd. EUR zur Vermeidung existenzbedrohlicher Gefährdung von österreichischen Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben (Abwicklung durch die ÖHT)

Insgesamt wurden 2021 aus dem Haftungsrahmen nach dem Garantiegesetz 1977 neue Haftungen von 95,1 Mio. EUR (4,8 % des Haftungsrahmens) übernommen, weshalb der Haftungsstand insgesamt bis Jahresende auf 388,2 Mio. EUR und der Ausnutzungsgrad auf 19,4 % gestiegen sind.

Die Haftungen nach dem KMU-Förderungsgesetz für KMU wurden stärker in Anspruch genommen. Die Neuübernahmen beliefen sich 2021 auf 325,2 Mio. EUR (8,7 % des Haftungsrahmens), zum Jahresende sind die Haftungen auf insgesamt 2,7 Mrd. EUR gestiegen (Ausnutzungsgrad von 73,3 %).

Für die Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe wurden im Jahr 2021 insgesamt Haftungen von 158,6 Mio. EUR übernommen, wodurch sich diese bis zum Jahresende auf insgesamt 1,0 Mrd. EUR bzw. 62,6 % des Haftungsrahmens erhöhten.

Die Haftungsrahmen aller Instrumente wurden durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen bis 30. Juni 2022 verlängert, wobei auch die Verordnungsermächtigung gesetzlich bis Ende Juni 2022 beschränkt ist.

Bis Ende 2020 wurden Rückstellungen für Haftungen der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung iHv 1,2 Mrd. EUR und der ÖHT iHv 278,1 Mio. EUR gebildet, die die Risikoeinschätzung zum Bilanzstichtag ausdrücken. Im BRA 2021, der Ende Juni 2022 vorgelegt wird, erfolgt eine Neubewertung.

3.1.2 Haftungen für Reiseleistungsausübungsberechtigte

Im Dezember 2020 wurde die Schaffung eines Haftungsrahmens iHv 300 Mio. EUR im KMU-Förderungsgesetz für Insolvenzabsicherungen von AnbieterInnen von **Pauschalreisen** beschlossen⁵, aus dem bis 30. Juni 2021 Verpflichtungen eingegangen werden konnten. Die Abwicklung erfolgte durch die ÖHT. Bis zum Ende der Antragsfrist am 30. Juni 2021 wurden 181 Anträge mit einer Haftungssumme von 32,1 Mio. EUR bzw. einem Ausnutzungsgrad von 10,7 % genehmigt.

⁵ [Änderung des KMU-Förderungsgesetz und das Garantiegesetzes 1977, BGBl. I Nr. 6/2021.](#)



3.1.3 COVID-19-Haftungen in anderen Haftungsrahmen

Für **Exportunternehmen** stellt die OeKB über den Sonder-Kontrollbank-Refinanzierungsrahmen (Sonder-KRR) eine Überbrückungsfinanzierung von bis zu 3,0 Mrd. EUR im Rahmen der Ausfuhrförderung (AusfFG) bereit, die im bestehenden Rahmen von 40 Mrd. EUR inkludiert ist. Ende Dezember 2021 waren 1,8 Mrd. EUR des Sonder-KRR ausgenutzt, um 0,1 Mrd. EUR bzw. 6,1 % weniger als im Vorjahr.

3.2 Haftungen der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes (COFAG)

Die OeKB wickelt weiters **Überbrückungsgarantien für Großunternehmen** im Auftrag der COFAG ab. Die COFAG stellt dafür Kreditgarantien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung aus, weshalb diese keine Bundeshaftungen im engeren Sinn darstellen und für sie kein eigener Haftungsrahmen festgelegt wurde. Etwaige Auszahlungen sind daher aus dem für die COFAG im ABBAG-Gesetz festgelegten maximalen Gesamtrahmen für COVID-19-Maßnahmen iHv 19 Mrd. EUR⁶ zu bedecken. Bei den Überbrückungsgarantien der COFAG handelt sich gemäß der Bundeshaftungsobergrenzenverordnung 2020 jedoch um eine außerbudgetäre Haftung, die daher in die Haftungsobergrenze für den Bund aufzunehmen ist. Zum Stichtag 31. Dezember 2021 betragen diese Haftungen 578,5 Mio. EUR.

3.3 Haftungen für Instrumente der Europäischen Union

3.3.1 Europäischer Garantiefonds

Der Verwaltungsrat der Europäischen Investitionsbank (EIB) hat am 26. Mai 2020 die Einrichtung des Europäischen Garantiefonds genehmigt, der die wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie mit Schwerpunkt auf KMU abfedern soll. Der Europäische Rat hat diesen in das EU-Hilfspaket zur COVID-19-Bekämpfung integriert. Finanzmittel werden der Wirtschaft in teilnehmenden Mitgliedstaaten der EU hauptsächlich über Finanzintermediäre zur Verfügung gestellt. Zielgruppe sind Unternehmen, die langfristig solide sind, aber in der aktuellen Krise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten. Die teilnehmenden Länder leisten ihren Beitrag in Form von Haftungen. Die Haftungen decken Verluste aus den besicherten Finanzierungen, die von den teilnehmenden Mitgliedstaaten anteilig getragen werden. Bis Ende 2021 erging noch keine wesentliche Zahlungsaufforderung an die Mitgliedstaaten, um Ausfälle abzudecken.⁷

⁶ Im Dezember 2021 wurde der Rahmen von 15 Mrd. EUR auf 19 Mrd. EUR erhöht ([Änderung des KMU-Förderungsgesetzes, des Garantiegesetzes 1977, des ABBAG-Gesetzes und der Bundesabgabenordnung, BGBl. I Nr. 228/2021](#)).

⁷ Bis Ende 2021 wurde Österreich mit 30.565 EUR belastet.



Im ZaBiStaG wurde dafür eine Ermächtigung zum Eingehen von Haftungen iHv bis zu 650 Mio. EUR zuzüglich allfälliger Verwaltungskosten geschaffen. Dieser Rahmen wurde mit 646 Mio. EUR im Jahr 2020 bereits fast vollständig in Anspruch genommen und blieb 2021 nahezu unverändert. Der Bericht enthält keine Informationen über allfällige Risiken oder daraus erwartete künftige budgetäre Belastungen.

3.3.2 Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (SURE)

Zur Bekämpfung der pandemiebedingten Arbeitslosigkeit hat die Europäische Kommission (EK) am 2. April 2020 eine Verordnung für ein temporäres Instrument zur Förderung von Kurzarbeit und zum Erhalt von Arbeitsplätzen vorgelegt. SURE ermöglicht zinsgünstige Darlehen von bis zu 100 Mrd. EUR aus dem EU-Haushalt für besonders betroffene Mitgliedstaaten. Finanziert werden öffentliche Ausgaben für Kurzarbeit und vergleichbare Maßnahmen für Selbständige sowie bestimmte Gesundheitsmaßnahmen am Arbeitsplatz. Zur Absicherung des Ratings der EU stellen die Mitgliedstaaten Garantien iHv 25 Mrd. EUR an den EU-Haushalt bereit, wovon 2,87 % bzw. 717,2 Mio. EUR auf Österreich entfallen. Der im ZaBiStaG festgelegte Rahmen iHv 720 Mio. EUR zuzüglich Kosten und Zinsen wurde bereits fast vollständig bis zur Höhe des österreichischen Anteils von 717,2 Mio. EUR genutzt. Im Jahr 2021 gab es keine Änderungen.

4 EU-Monitoring der Haftungen des Sektors Staat

Die EU-Sixpack-Richtlinie 2011/85/EU sieht im Rahmen der haushaltspolitischen Überwachung der EU ein Monitoring verschiedener Fiskalindikatoren durch die Statistik Austria vor, das auch eine Darstellung der Staatshaftungen entsprechend der EU-Methodik umfasst. Diese Methodik ist gemäß der [Haftungsobergrenzen-Vereinbarung](#) (HOG-Vereinbarung) ab dem Jahr 2020 auch für die Haftungsobergrenzen des Bundes, der Länder und der Gemeinden anzuwenden.

Die Daten über die Haftungen auf Ebene des Gesamtstaates, des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind von der Statistik Austria jährlich bis 31. Oktober für das Vorjahr zu veröffentlichen, somit liegen aktuell nur Daten bis 2020 vor. Die Daten für das Jahr 2021 werden im Herbst 2022 veröffentlicht.



Tabelle 2: Haftungen des Sektors Staat und dessen Subsektoren in den Jahren 2017 bis 2020

| Stand an Haftungen (der Kategorie "One-off guarantees") | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|---|---------------|---------------|---------------|---------------|
| <i>in Prozent des BIP</i> | | | | |
| Haftungen des Sektors Staat, S.13 | 16,3 | 16,3 | 16,1 | 19,1 |
| <i>in Mio. EUR</i> | | | | |
| Haftungen des Sektors Staat, S.13 | 60.171 | 62.922 | 63.896 | 72.306 |
| an nicht finanzielle Sektoren | 53.816 | 56.602 | 57.557 | 66.087 |
| <i>davon an öffentliche Unternehmen</i> | <i>14.662</i> | <i>15.161</i> | <i>14.685</i> | <i>14.729</i> |
| an den Sektor finanzielle Kapitalgesellschaften | 6.355 | 6.320 | 6.339 | 6.219 |
| <i>davon an öffentliche Unternehmen</i> | <i>109</i> | <i>101</i> | <i>93</i> | <i>85</i> |
| <i>davon Haftungen im Rahmen der Finanzkrise</i> | <i>0</i> | <i>0</i> | <i>0</i> | <i>0</i> |
| Bund S.1311 | 41.893 | 44.461 | 45.733 | 54.381 |
| an nicht finanzielle Sektoren | 40.901 | 43.488 | 44.827 | 53.477 |
| <i>davon an öffentliche Unternehmen</i> | <i>11.913</i> | <i>11.931</i> | <i>11.566</i> | <i>11.846</i> |
| an den Sektor finanzielle Kapitalgesellschaften | 992 | 973 | 906 | 904 |
| <i>davon an öffentliche Unternehmen</i> | <i>0</i> | <i>0</i> | <i>0</i> | <i>0</i> |
| <i>davon Haftungen im Rahmen der Finanzkrise</i> | <i>0</i> | <i>0</i> | <i>0</i> | <i>0</i> |
| Länder (ohne Wien) S.1312 | 9.768 | 10.073 | 9.819 | 9.724 |
| an nicht finanzielle Sektoren | 9.768 | 10.073 | 9.819 | 9.724 |
| <i>davon an öffentliche Unternehmen</i> | <i>814</i> | <i>807</i> | <i>697</i> | <i>553</i> |
| an den Sektor finanzielle Kapitalgesellschaften | 1 | 0 | 0 | 0 |
| <i>davon an öffentliche Unternehmen</i> | <i>0</i> | <i>0</i> | <i>0</i> | <i>0</i> |
| Gemeinden (inklusive Wien) S.1313 | 8.510 | 8.388 | 8.344 | 8.201 |
| an nicht finanzielle Sektoren | 3.147 | 3.041 | 2.912 | 2.886 |
| <i>davon an öffentliche Unternehmen</i> | <i>1.935</i> | <i>2.423</i> | <i>2.422</i> | <i>2.330</i> |
| an den Sektor finanzielle Kapitalgesellschaften | 5.362 | 5.347 | 5.433 | 5.315 |
| <i>davon an öffentliche Unternehmen</i> | <i>109</i> | <i>101</i> | <i>93</i> | <i>85</i> |

Quelle: Statistik Austria „Haftungen, Sektor Staat und Subsektoren des Sektors Staat, Österreich“ Stand 23. Dezember 2021.

Das Ausmaß der Staatshaftungen gemäß Sixpack-Meldung betrug Ende 2020 rd. 72,3 Mrd. EUR oder 19,1 % des BIP. Von diesen Haftungen entfielen rd. 54,4 Mrd. EUR (rd. 75,2 %) auf den Bund, rd. 9,7 Mrd. EUR (rd. 13,4 %) auf die Länder (ohne Wien) und rd. 8,2 Mrd. EUR (rd. 11,3 %) auf die Gemeinden (inklusive Wien).



Tabelle 3: Haftungen des Sektors Staat und dessen Subsektoren je Bundesland in den Jahren 2017 bis 2020

| Sektor/Teilsektor/Bundesland | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|----------------------------------|--------------------|---------------|---------------|---------------|
| | <i>in Mio. EUR</i> | | | |
| Sektor Staat, insgesamt | 60.171 | 62.922 | 63.896 | 72.306 |
| Bundessektor | 41.893 | 44.461 | 45.733 | 54.381 |
| Landesebene (ohne Wien) | 9.768 | 10.073 | 9.819 | 9.724 |
| Burgenland | 921 | 861 | 812 | 744 |
| Kärnten | 984 | 935 | 902 | 848 |
| Niederösterreich | 3.328 | 3.633 | 3.852 | 4.171 |
| Oberösterreich | 3.813 | 3.892 | 3.559 | 3.278 |
| Salzburg | 424 | 406 | 379 | 390 |
| Steiermark | 46 | 70 | 65 | 56 |
| Tirol | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Vorarlberg | 253 | 276 | 250 | 236 |
| Wien | 5.261 | 5.279 | 5.394 | 5.278 |
| Gemeindeebene (ohne Wien) | 3.248 | 3.109 | 2.951 | 2.923 |
| Burgenland | 99 | 117 | 98 | 96 |
| Kärnten | 295 | 239 | 252 | 199 |
| Niederösterreich | 690 | 679 | 646 | 642 |
| Oberösterreich | 555 | 533 | 482 | 429 |
| Salzburg | 279 | 305 | 280 | 252 |
| Steiermark | 504 | 467 | 442 | 380 |
| Tirol | 489 | 444 | 444 | 638 |
| Vorarlberg | 338 | 326 | 307 | 286 |
| Sozialversicherungsträger | 0 | 0 | 0 | 0 |

Quelle: Statistik Austria „Haftungen nach Teilsektoren des Staates und Bundesländern“ Stand 23. Dezember 2021.

Im Vergleich zum Jahr 2019 sind die Staatshaftungen 2020 auf 72,3 Mrd. EUR (+13,2 %) gestiegen. Der Anstieg der Haftungen geht vor allem auf den Bund (+8,6 Mrd. EUR) zurück, dessen Anteil am Gesamtvolumen sich um 3,6 %-Punkte auf 75,2 % erhöht hat. Der Anstieg beim Bundessektors ist insbesondere auf die höheren Haftungen im Bereich der COVID-19-Haftungen sowie für Haftungen für Exportförderungen zurückzuführen. Die Haftungen der Länder ohne Wien sind gegenüber 2019 um 0,1 Mrd. EUR gesunken (-1,0 %), jene der Stadt Wien gingen ebenfalls leicht um 0,1 Mrd. EUR (-2,2 %) zurück. Die Haftungen der Gemeinden sind 2020 mit 2,9 Mrd. EUR nur minimal geringer ausgefallen als 2019 (-28 Mio. EUR).

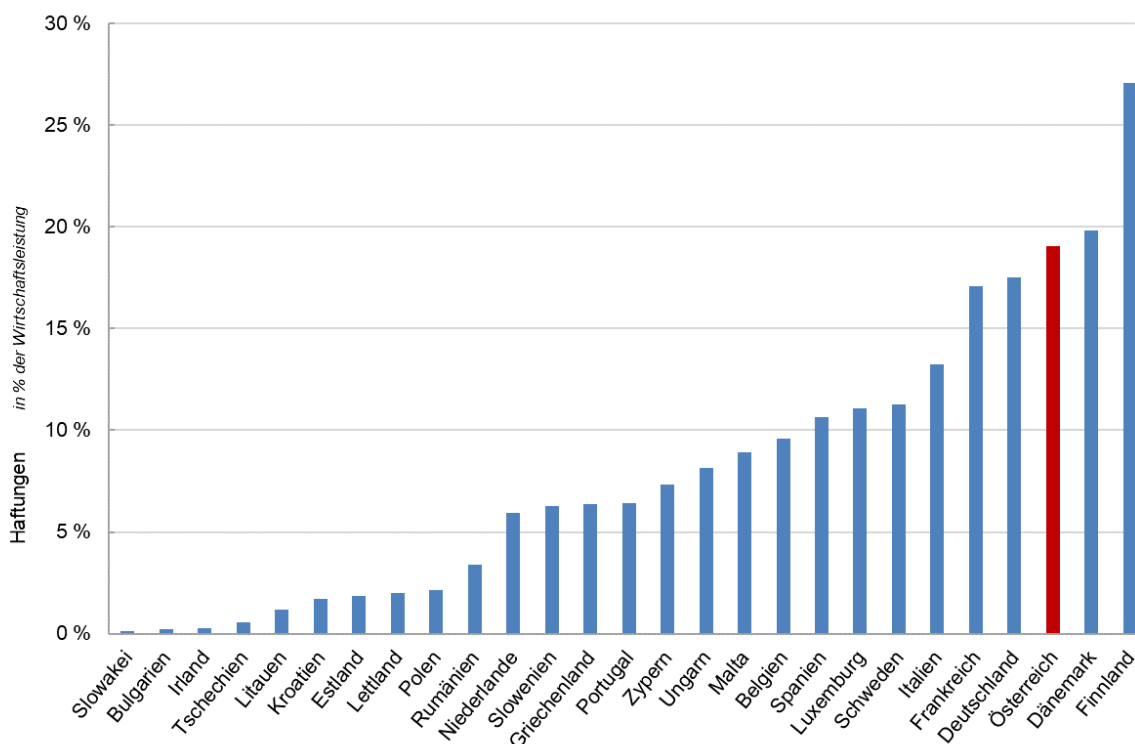
Die in der Sixpack-Meldung für den Bundessektor ausgewiesenen Haftungen lagen 2019 mit 54,4 Mrd. EUR deutlich unter den Bundeshaftungen nach dem Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013), die 2020 101,3 Mrd. EUR betragen. Die unterschiedlichen Werte gehen darauf zurück, dass die Haftungen in der Sixpack-Meldung in einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise konsolidiert ausgewiesen werden, um die möglichen Effekte auf den gesamtstaatlichen Schuldenstand darzustellen. Dementsprechend werden zum einen Mehrfachhaftungen für gleiche Risiken, die insbesondere im Bereich der Exportförderung existieren, bereinigt und



zum anderen Haftungen für Beträge, die bereits in den Schulden des Sektors Staat enthalten sind, nicht berücksichtigt. Dies betrifft insbesondere die Haftungen für Verbindlichkeiten der ÖBB (Infrastruktur und Personenverkehr), der Abbaubanken sowie die Haftungen für die EFSF. Der überwiegende Teil der in der Sixpack-Meldung erfassten Bundeshaftungen bezieht sich deshalb auf die nichtfinanziellen Sektoren, wobei es sich bei den größten Positionen um die Haftungen für die Exportförderung und für die ASFINAG handelt. Die konsolidierte Betrachtung der EU-Sixpack-Richtlinie ist künftig auch für die einheitlichen Haftungsobergrenzen von Bund, Ländern und Gemeinden maßgeblich.

Der international vergleichsweise hohe Haftungsstand Österreichs unterstreicht die Relevanz einer Begrenzung von Haftungen und einer transparenten Berichterstattung. Im EU-Vergleich wies Österreich 2020 mit 19,1 % des BIP nach Finnland mit 27,1 % und Dänemark mit 19,8 % und noch vor Deutschland mit 17,5 % den dritthöchsten Wert für öffentliche Haftungen des Staatssektors auf. Gegenüber 2012 hatte Österreich nach Irland und Griechenland jedoch die dritthöchste Reduktion zu verzeichnen, gemessen an der Wirtschaftsleistung haben sich die Haftungen mehr als halbiert. Der überwiegende Teil der Staaten verzeichnete eine Zunahme im Vergleich zum Vorkrisenjahr 2019, wobei Österreich mit einer Steigerung von rd. 3 % der Wirtschaftsleistung über dem EU-Durchschnitt von 1,83 % liegt. Einen stärkeren Anstieg weisen Italien, Frankreich und Deutschland auf.

Grafik 3: Haftungen im Jahr 2020 in Prozent der Wirtschaftsleistung im EU-Vergleich



Quelle: Eurostat, Stand: 31. Jänner 2022.



5 Haftungsobergrenzen

5.1 Neuregelung der Haftungsobergrenzen

Da die Festlegung der Haftungsobergrenzen gemäß dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 durch Bund und Länder in jeweils eigenen Gesetzen sehr unterschiedlich erfolgte, haben sich Bund und Länder Ende 2016 im Rahmen der Finanzausgleichsverhandlungen auf eine Vereinheitlichung der Systeme geeinigt. Dazu wurde eine neue unbefristete Art. 15a B-VG-Vereinbarung (HOG – Vereinbarung)⁸ beschlossen, nach welcher das vereinbarte System einheitlicher Haftungsobergrenzen ab 1. Jänner 2019, jedoch gleichzeitig mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015), anzuwenden ist. Mit der Novelle der VRV 2015⁹ vom Jänner 2018 wurde das Inkrafttreten auf das Finanzjahr 2020 verschoben und kam somit erstmals für 2020 zur Anwendung.

Die HOG – Vereinbarung legt eine einheitliche Berechnungsmethodik für die Obergrenzen fest, die ab 2020 für alle Gebietskörperschaften gilt. Damit sollen unterschiedliche Darstellungen zwischen den Gebietskörperschaften, aber auch hinsichtlich der EU-Meldepflichten beseitigt und die gesamtstaatliche Transparenz verbessert werden. Die Regelungen im BHOG standen nicht in Einklang mit den Anforderungen der HOG – Vereinbarung, weshalb eine Novelle ab 2020 erforderlich wurde. Diese wurde vom Nationalrat nach einem Einspruch des Bundesrates mit einem Beharrungsbeschluss am 27. Februar 2020 beschlossen. Die Übergangsbestimmung zu § 6 Abs. 6 BHOG sieht vor, dass die entsprechenden Haftungsstände bereits im BRA für das Jahr 2019 der Obergrenze nach der neuen Berechnungsmethode gegenüberzustellen sind.

⁸ [Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der Regelungen zu Haftungsobergrenzen vereinheitlicht werden \(HOG - Vereinbarung\).](#)

⁹ [Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015 geändert wird, BGBl. II Nr. 17/2018.](#)



Laut der Methodik des BHOG ist es vorgesehen, die Haftungen zum Nominalwert zu bewerten. Die Anrechnung auf die Haftungsobergrenzen erfolgt mit dem **Nominalwert ohne Risikogewichtung**. Somit sind auch Zinsen und Kosten nicht auf den Höchstbetrag anzurechnen.¹⁰ Für die Ermittlung des relevanten Haftungsstandes wird die EU-Methodik gemäß EU-Sixpack-Richtlinie 2011/85/EU über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten angewandt. Auf Basis einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise sollen einerseits ein zu hohes Risiko durch überhöhte Haftungsstände und andererseits Doppelzählungen für gleiche Risiken (z. B. bei der Ausfuhrförderung) vermieden werden. Durch die wirtschaftliche Betrachtungsweise sind die Haftungsstände nicht direkt aus einer Summierung der Nominalwerte ableitbar und daher auch nicht mit den Haftungsobergrenzen des bisherigen BHOG bis 2019 vergleichbar.

Die Haftungsobergrenzen sind von den im Vorvorjahr veranschlagten Abgabeneinnahmen des Bundes, der Länder und der Gemeinden abhängig, die für die Gebietskörperschaften mit unterschiedlichen Faktoren multipliziert werden. Die neuen Obergrenzen für die Haftungen des Bundes sollen auf Basis folgender Berechnungsformel ermittelt werden:

- $HOG(t) = \text{Öffentliche Abgaben netto (Bundesanteil) nach UG 16}^{11}(t-2) \times 175\%$

Basis für die Haftungsobergrenze (HOG) eines bestimmten Jahres (t) bilden dabei die im jeweiligen BFG des Vorvorjahres (t-2) in der UG 16-Öffentliche Abgaben veranschlagten Nettoabgaben des Bundes (= Bundesanteil an den Abgaben).

5.2 Haftungsobergrenze des Bundes 2020

Die auf die Haftungsobergrenze anrechenbaren Haftungen betragen zum 31. Dezember 2020 laut BRA für den Bund 53,2 Mrd. EUR und für außerbudgetäre Einheiten des Bundes 996,3 Mio. EUR. Bei einer Obergrenze von 92,7 Mrd. EUR entspricht dies einer Ausnutzung von 58,5 %. Der Ausnutzungsgrad ist gegenüber 2019 vor allem aufgrund der COVID-19-Haftungen um 8,2 %-Punkte angestiegen.

¹⁰ Das BHOG wurde dabei an die Berechnungsmethodik der HOG – Vereinbarung angeglichen. In der [Anfragebeantwortung zur Novelle zum Bundeshaftungsobergrenzengesetz](#) stellte der Budgetdienst die Argumente für und gegen die Einbeziehung von Zinsen und Kosten in die Haftungsobergrenzen ausführlich dar. Er schloss sich darin der Kritik des Rechnungshofes, dass Haftungen für Zinsen sowie Kosten eine potenzielle ökonomische Belastung des Bundes bedeuten und daher bei der Ermittlung der Haftungsobergrenzen berücksichtigt werden sollten, grundsätzlich an. Die praktische Umsetzung der Einbeziehung von Zinsen und Kosten gestaltet sich jedoch in mehrerer Hinsicht komplex.

¹¹ UG 16-Öffentliche Abgaben des BFG.



Über die Haftungsübernahmen der außerbudgetären Einheiten wurde dem Nationalrat bis 2014 ein eigener Bericht vorgelegt, die Berichtspflicht des Bundesministers für Finanzen ist mit dem Budgetbegleitgesetz 2016¹² jedoch entfallen. Aktuell sind daher nur die Vorjahreswerte aus dem BRA 2020 verfügbar. Basierend auf einer Meldung der Statistik Austria hat der Bundesminister für Finanzen jährlich bis zum 30. November gemäß BHOG alle außerbudgetären Einheiten des Bundes, die in die Haftungsobergrenze einzurechnen sind, durch Verordnung festzulegen.

Die Haftungsvolumina der außerbudgetären Einheiten des Bundes, die in die Haftungsobergrenze eingerechnet werden, beliefen sich per 31. Dezember 2020 auf 996,3 Mio. EUR.

Tabelle 4: Haftungen außerbudgetärer Einheiten in den Jahren 2019 und 2020

| Einheit | Haftungen 2019 | Haftungen 2020 | Anteil in % | Veränderung 2019/2020 abs. |
|--|-------------------|-------------------|----------------|----------------------------------|
| <i>in Mio.</i> | | | | |
| Haftungen für Kredit- und Finanzinstitute | 197,9 | 174,4 | 17,5 | -23,6 |
| <i>FIMBAG Finanzmarkteteiligungs AG in Liquidation</i> | 170,0 | 170,0 | 17,1 | 0,0 |
| <i>HETA ASSET RESOLUTION AG</i> | 0,2 | 0,2 | 0,0 | 0,0 |
| <i>KA Finanz AG</i> | 27,8 | 4,2 | 0,4 | -23,6 |
| Sonstige Wirtschaftshaftungen | 32,7 | 821,9 | 82,5 | +789,2 |
| <i>ARE Austrian Real Estate Development GmbH</i> | | 10,5 | 1,1 | +10,5 |
| <i>COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG)</i> | | 680,3 | 68,3 | +680,3 |
| <i>HBI-Bundesholding AG</i> | | 16,7 | 1,7 | +16,7 |
| <i>ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft</i> | 30,8 | 26,6 | 2,7 | -4,2 |
| <i>Wirtschaftskammer Österreich (WKO)</i> | | 84,3 | 8,5 | +84,3 |
| <i>übrige Rechtsträger</i> | 1,9 | 3,7 | 0,4 | +1,8 |
| Gesamtsumme | 230,6 | 996,3 | 100,0 | +765,7 |

Quellen: BRA 2020

Der größte Anteil der von außerbudgetären Einheiten für Dritte übernommenen Haftungen betrifft die COFAG mit 680,3 Mio. EUR. Weitere Haftungen weisen die Finanzmarkteteiligung Aktiengesellschaft des Bundes (FIMBAG) iHv 170,0 Mio. EUR, die Wirtschaftskammer Österreich iHv 84,3 Mio. EUR und die ÖBB-Infrastruktur AG iHv 26,6 Mio. EUR aus. Die Abweichungen zum Vorjahr betreffen vor allem die 2020 eingerichtete COFAG (+680,3 Mio. EUR) sowie die 2020 neu aufgenommene Haftung der Wirtschaftskammer Österreich¹³. Aktuelle Haftungsstände der außerbudgetären Einheiten für 2021 werden erst mit dem BRA 2021 im Juni 2022 verfügbar sein.

¹² [Budgetbegleitgesetz 2016, BGBl. I Nr. 144/2015.](#)

¹³ Die Wirtschaftskammer Österreich wurde neben anderen Kammern und Interessensvertretungen erst 2020 als außerbudgetäre Einheit in die Bundeshaftungsobergrenzenverordnung 2020 aufgenommen, die von der Statistik Austria festgelegt wird.



Außerbudgetäre Einheiten des Bundes haben jedoch der Statistik Austria bis spätestens 31. Jänner eines jeden Jahres den Gesamtstand ihrer Haftungen zum 31. Dezember des Vorjahres gegliedert nach Haftungsnehmern zu melden. Die für rasche Gegensteuerungsmaßnahmen zweckmäßigen Meldeverpflichtungen der außerbudgetären Einheiten über eine Vorschau des Gesamthöchststandes ihrer Haftungen für das Folgejahr und über eine Überschreitung der gemeldeten Vorschau um mehr als 10 % wurden hingegen mit der BHOG-Novelle im Jahr 2020 aufgehoben.

Die nach den Regeln der BHOG-Novelle berechnete Haftungsobergrenze des Bundes für das Jahr 2021 beträgt basierend auf den Werten des BVA 2019 95,4 Mrd. EUR. Die für die Einhaltung relevanten gesamtstaatlichen konsolidierten Haftungen des Bundes lagen Ende 2020 mit 54,2 Mrd. EUR deutlich darunter. Der Wert für 2021 liegt derzeit noch nicht vor. Dieser ist von der Statistik Austria bis 31. März 2022 dem BMF und dem Rechnungshof vorzulegen und im BRA den Haftungsobergrenzen gegenüberzustellen. Da sich die im Haftungsbericht 2021 dargestellten Haftungen leicht verringerten, wird auch 2021 weiterhin ein deutlicher Spielraum zur Haftungsobergrenze des Bundes bestehen bleiben.

5.3 Haftungsobergrenzen der Länder und Gemeinden

Gemäß Österreichischen Stabilitätspakt 2012 sind auch die Länder verpflichtet, für Länder und Gemeinden rechtlich verbindliche Haftungsobergrenzen festzulegen. Es kam dabei allerdings zu einer abweichenden Regelung vom Bund und zu einer sehr unterschiedlichen Ausgestaltung der Haftungsobergrenzen der Länder und Gemeinden, wodurch eine Vergleichbarkeit der Länderhaftungen und die angestrebte Regelung der Haftungsbegrenzung nicht verwirklicht werden konnten.¹⁴ Ab 2020 sind daher gemäß HOG – Vereinbarung die neuen Obergrenzen für die Haftungen für Länder und Gemeinden einheitlich auf Basis folgender Berechnungsformeln zu ermitteln:

- Länder HOG (t) = Einnahmen nach Abschnitt 92 und 93¹⁵ (t-2) x 175 %
- Gemeinden HOG (t) = Einnahmen nach Abschnitt 92 (t-2) x 75 %

¹⁴ Laut dem Bericht des Rechnungshofes aus dem Jahr 2015 [Haftungsobergrenzen im Bereich der Länder und Gemeinden \(Bund 2015/7\)](#) bestanden für Länder und Gemeinden durch eine fehlende einheitliche Vorgangsweise bei der Ermittlung der Haftungsobergrenzen insgesamt 17 Obergrenzen, die sich nach der Höhe, den Ermittlungsgrundlagen und -methoden sowie dem Geltungsumfang und -zeitraum unterschieden (z. B. Nominalwerte oder Risikogewichtung, Nichteinbeziehung einzelner Haftungen).

¹⁵ Gemäß Anlage 2 (Ansatzverzeichnis) der VRV der Gebietskörperschaft: Abschnitt 92: Öffentliche Abgaben (eigene Steuern und Ertragsanteile), Abschnitt 93: Landesumlagen.



Gemäß Jahresbericht 2021¹⁶ des Fiskalrat haben die Länder 2020 mit einem Haftungsstand von 15,0 Mrd. EUR die Haftungsobergrenze zu 39,1 % und die Gemeinden mit Haftungen von 2,9 Mrd. EUR zu 39,9 % ausgenutzt. Die Ausnutzungsstände variieren zwischen den Bundesländern deutlich. Bei den Ländern weisen Tirol mit 0 % und die Steiermark mit 1,3 % die niedrigsten und Niederösterreich mit 73,4 % und das Burgenland mit 72,6 % die höchsten Ausnutzungsgrade aus. Die Gemeinden zeigen eine geringere Schwankungsbreite, dennoch bestehen große Unterschiede bei der Ausnutzung. Am niedrigsten sind die Ausnutzungsgrade in Oberösterreich (27,3 %) und am höchsten in Tirol (73,8 %).

Tabelle 5: Haftungsstände und Haftungsobergrenzen von Ländern und Gemeinden im Jahr 2020

| <i>in Mio. EUR</i> | Bgl. | Ktn. | NÖ | Ö | Slbg. | Stmk. | Tirol | Vlbg. | Wien | Gesamt |
|-----------------------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|----------|-------------------------|
| Länder | | | | | | | | | | |
| Haftungsstand für HOG | 744,0 | 848,0 | 4.171,0 | 3.278,0 | 390,0 | 56,0 | 0,0 | 236,0 | 5.278,0 | 15.001,0 |
| Haftungsobergrenze | 1.025,0 | 2.010,0 | 5.681,0 | 5.042,0 | 2.077,0 | 4.443,0 | 2.828,0 | 1.444,0 | 13.802,0 | 38.352,0 |
| | 72,6% | 42,2% | 73,4% | 65,0% | 18,8% | 1,3% | 0,0% | 16,3% | 38,2% | 39,1% |
| Gemeinden | | | | | | | | | | Gesamt ohne Wien |
| Haftungsstand für HOG | 96,0 | 199,0 | 642,0 | 429,0 | 252,0 | 380,0 | 638,0 | 286,0 | | 2.922,0 |
| Haftungsobergrenze | 234,0 | 565,0 | 1.711,0 | 1.569,0 | 670,0 | 1.229,0 | 865,0 | 474,0 | | 7.317,0 |
| | 41,0% | 35,2% | 37,5% | 27,3% | 37,6% | 30,9% | 73,8% | 60,3% | | 39,9% |

Quelle: Berichte über die Haftungsobergrenzen ([Veröffentlichungen gemäß Stabilitätspakt \(bmf.gv.at\)](https://www.bmf.gv.at/veroeffentlichungen/stabilitaetspakt)).

6 Berichtspflichten und -formate

Der Nationalrat wird über die Haftungen des Bundes durch mehrere Berichte in unterschiedlichem Detaillierungsgrad informiert.

Mit dem vorliegenden Haftungsbericht gemäß § 82 BHG hat der Bundesminister für Finanzen dem Budgetausschuss binnen eines Monats nach Ablauf jedes Finanzjahres über die Übernahme von Bundeshaftungen zu berichten. Der Haftungsbericht 2021 weist die im Jahr 2021 übernommenen Bundeshaftungen aus und enthält eine einleitende Vorbemerkung, einige grafische Darstellungen, den Gesamtstand der Haftungen im Vergleich zu 2020, einen Überblick über die COVID-19-Haftungen sowie die Anmerkungen zur Haftungsobergrenze für 2021. Gegenüber dem Vorjahresbericht blieben die Inhalte jedoch weitgehend unverändert. Für ausführlichere Erläuterungen (insbesondere Zinsen, Rückersätze, Entgelte und Rückstellungen) wird auf den BRA verwiesen, der für die begleitende Budgetkontrolle jedoch einen zeitnahen und ausreichend erläuterten Bericht an den Budgetausschuss nicht ersetzen kann.

¹⁶ [Fiskalrat: Bericht über die öffentlichen Finanzen 2020-2025.](#)



Über die eingegangenen Haftungen gemäß AusfFG, FinStaG und ZaBiStaG erfolgen gesonderte Berichte in einem höheren Detaillierungsgrad an den Hauptausschuss bzw. den Budgetausschuss des Nationalrates. Im Rahmen der COVID-19-Berichterstattung wird monatlich über die COVID-19-Haftungen berichtet.¹⁷

Der BRA enthält einen Gesamtüberblick über den Stand der Bundeshaftungen und der Haftungen der außerbudgetären Einheiten des Bundes zum 31. Dezember sowie eine Berichterstattung über die Ausnutzung der Haftungsobergrenzen.¹⁸ Dieser Gesamtüberblick beinhaltet für die Bundeshaftungen auch eine Darstellung der Haftungen für die Zinsen, für die außerbudgetären Einheiten des Bundes liegen diese Informationen jedoch nicht vor. Die Haftungen auf Ebene des Gesamtstaates, des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind gemäß EU-Sixpack-Richtlinie 2011/85/EU von der Statistik Austria im Rahmen der haushaltspolitischen Überwachung der EU jährlich bis 31. Oktober für das Vorjahr zu veröffentlichen. Der Fiskalrat berichtet im Rahmen seiner Berichtslegung zum Österreichischen Stabilitätspakt 2012 über die Einhaltung der Haftungsobergrenzen von Bund, Ländern und Gemeinden.

Trotz des vielfältigen Berichtswesens ist aus der Berichterstattung eine Einschätzung der mit den Haftungen des Bundes verbundenen finanziellen Risiken schwierig. Die Unterschiede in den Berechnungsmethoden sind zudem schwer nachvollziehbar und beeinträchtigen die Transparenz. In der Berichterstattung sollte die Darstellungsmethodik daher stärker aufeinander abgestimmt werden. Systematische Unterschiede könnten etwa durch eine Überleitung zwischen den nominellen Gesamthaftungen und den konsolidierten Haftungen entsprechend der EU-Sixpack-Richtlinie 2011/85/EU aufgezeigt werden.

¹⁷ Der COVID-19-Bericht für Jänner 2021 weist erstmals auch Werte für die Inanspruchnahmen von COVID-19-Haftungen der aws und der ÖHT aus, die bis Mitte Februar 2021 bei rd. 4,3 Mio. EUR lagen.

¹⁸ Unterschiede beim Haftungsstand zwischen den beiden Darstellungen können sich dadurch ergeben, dass die Haftungen für die Haftungsobergrenzen auf Basis der Kurse zum Zeitpunkt der Übernahme der Haftung und nicht zum 31. Dezember herangezogen werden.



Risikoaspekte und Auswirkungen auf das Budget werden im Bericht des BMF über die Übernahme von Bundeshaftungen derzeit nicht beleuchtet. Durch risikobezogene Berichtsinhalte (z. B. Bewertung der Risiken der einzelnen Haftungskategorien, Auswirkungen von Zahlungen aus Haftungsansprüchen sowie vereinnahmter Haftungsentgelte auf das Budget) könnte die Relevanz des Haftungsberichts für die Abgeordneten wesentlich erhöht werden. Mittelfristig könnte der Haftungsbericht zu einem gesamthaften Risikobericht weiterentwickelt werden, in dem auch die Verbindungen zwischen den Haftungsrisiken des Bundes und anderen Risiken analysiert werden (z. B. makroökonomische Risiken, Risiken im Bankensektor).